

38 Richtlinien zum Fachtierarzt für Verhaltenskunde

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Diese Richtlinien gelten nur in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Untersuchung und Behandlung von mindestens 100 Einzelfällen (mindestens drei verschiedene Tierarten) und mindestens zehn Tierbeständen (mindestens drei verschiedene Bestandsformen). Diese sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

II Dokumentationen:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den in Anl. I Nr. 38 Abs. IV.3 bis 5 WBO aufgeführten Bereichen (ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen)